Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift

Band: 9 (1842)

Artikel: Verhandlungen der eidgenössischen ordentlichen Tagsatzung des

Jahres 1842 in Militärangelegenheiten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-91655

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schule für alle Waffen nicht bloß fortgesetzt, sondern stets verbessert und mehr entwickelt, darüber aber nicht das Höhere und Allgemeinere vernachläßigt werden.

Prüfe ein jeder Unbefangene diese Vorschläge und sage er sich dann: ob nicht Anführer, Offiziere und Soldaten mit reicheren Erfahrungen ausgestattet und von einem höhern Gefühle der Kraft und Vaterlandsliebe belebt, von solchen Uehungen in ihre Heimath kehren würden!

Verhandlungen der eidgenössischen ordentlichen Tagsahung des Jahres 1842 in Militärangelegenheiten.

In der zweiten Sitzung vom 5. Juli traten die Stände Appenzell J. Mh., Thurgau und Wallis dem Tag-satzungsbeschlusse des vorigen Jahres über die Organisation der eidgenössischen Militärschule bei, so daß derselbe nunmehr von allen 22 Ständen genehmigt ist.

Es wird sofort der Bericht über die Militärschule von 1841 verlesen. In demselben sind mehrere Rügen ausgesprochen, ohne jedoch die Kantone zu bezeichnen, welche sie beschlagen; daher drücken Solothurn und Waadt den Wunsch aus, daß fünftig derlei Rügen die betressenden Kantone speziell bezeichnen möchten. St. Gallen will zwar alle Rücksicht auf diejenigen Kantone nehmen, wo die französische oder italienische Sprache die herrschenden sind; allein es kann durchaus nicht zugeben, daß die deutsche Sprache, die Hauptsprache der Schweiz, allmählig gänzlich aus der Militärschule verdrängt werde, wie es gegenwärtig den Anschein habe und worüber allgemein geklagt werde. Es muß daher wünschen, daß mehr auf die deutsche Sprache gesehen, und Franzosen und Italiener deutsch unterrichtet werden.

Nargau unterstüßt diesen Antrag und führt als Beispiel an, daß eine Abtheilung von Sappeurs und Pontonniers, die ausschließlich aus Deutschen bestand, den Unterricht ganz in französischer Sprache erhielten, so daß mehrere nichts davon verstanden. Genf gibt mehrere Vorschläge zu Protokoll, welche zur Verbesserung der Schule führen sollen. Alle diese Bemerkungen und Vorschläge sollen dem eidgenössischen Kriegsrath mitgetheilt werden.

In Beziehung auf den in der vorjährigen Tagsahung gestellten Antrag von Schaffhausen: Kredite dafür zu verwilligen, daß junge Leute in auswärtigen Militärschulen ihre Bildung erhalten, und Stabsoffiziere ausländische Uebungslager besuchen und Feldzüge fremder friegführender Mächte mitmachen können. Der Kriegsrath schlägt die Verwilligung von Krediten für beide Zwecke vor, mit dem Beifügen, daß die in einem Jahre verwilligten, hingegen nicht erschöpften Kredite auf die folgenden Jahre übertragen werden können.

Von verschiedenen Seiten werden diese Anträge betämpft. Durch die Absendung von jungen Leuten in monarchische Militärschulen begt man Besorgnisse für die republikanischen Gesinnungen, so wie manche auch die Abordnung von Stabsoffizieren in fremde Uebungslager und Feldzüge als nicht zweckmäßig erachten, indem dieß eher in Lustparthien ausarten, als von reellem Nupen sein dürste *). Luzern möchte sich nur theilweise für den leptern Fall erklären, wünschte aber besonders, daß derlei Abordnungen sich nicht einzig auf die Stabsoffiziere beschränken, sondern auch auf andere Offiziersklassen, so wie auf Unteroffiziere und Soldaten ausdehnen würden; ebenso daß es nicht dem Vorort überlassen würde, in vorkommenden Fällen den Kredit zu

^{*)} Ein solches Raisonnement beweist, daß diese Herren von den fremden Uebungslagern und Kriegsübungen, wie sie bei Kalisch, Heilbronn, Liegnis, Berlin und Duffeldorf stattfanden, keinen Begriff haben.
Die Redaktion.

bestimmen, sondern der Tagsatung, und jenem nur anheimgestellt werde, mit den auswärtigen Mächten zu unterhandeln. Uri könnte nur in gewissen einzelnen Fällen sich der Meinung Luzerns anschließen. Es drückt dabei sein Bedauern darüber aus, daß in den meiften Kantonen die Militärkapitulationen mit fremden Mächten aufgehoben worden, welche die beste Militärschule gewesen seien *). Schwnz kann wohl für einzelne Fälle Aredite bewilligen, wird aber nicht dazu Hand bieten, daß ein stehendes Kapitel aus diefen Auslagen gemacht werde. Es wundert sich dabei, wie man nun zu der Ueberzeugung gelange, daß durch den Dienft im Auslande gute Offiziere gebildet werden. Bon Glarus wird der Antrag gestellt, daß diejenigen Stabsoffiziere, welche auf diese Weise Beiträge zu ihrer fernern Ausbildung erhalten haben, gehalten fein follen, ihre Dienste dem Baterland einige Jahre länger zu widmen. Baselstadt wünscht, daß die Uebertragung des nicht erschöpften Aredites nur von einem Jahre auf das nächste geschehe, worauf derselbe erlöschen solle, denn durch eine zu große Anhäufung der Aredite könnte auch die Reiselust vergrößert werden. St. Gallen will gar feine Rreditübertragungen, ebenso auch Aargau, oder wenn diefelben je statt haben sollen, so sollen die Areditanhäufungen die Summe von 6-8000 Fr. nicht übersteigen durfen. Thurgau findet, wenn auch den beiden Unträgen des Kriegsraths entsprochen werde, so geschehe dennoch nicht genug. Es spricht fich ebenfalls gegen die Kreditübertragungen aus. Teffin will zu Allem hand bieten, nur folle das Ganze in fein Privilegium ausarten. Waadt begt Besorgnisse für den Fall, daß derlei Offiziere verwundet werden oder fallen,

^{*)} Bei den Regimentern in fremden Kriegsdiensten sind wohl gute Subalternoffiziere, Bataillons = und Regiments = Chefs gebildet wors den, nicht aber gute Generalstabsoffiziere. Denn wie viele Schweizer haben in den Napoleonischen Kriegen, dieser trefflichen Kriegsschule, ein höheres Kommando geführt? Die Redaktion.

wo dann sie oder ihre Verwandten Ansprüche an die Sidgenossenschaft machen könnten; es möchte deshalb eine schüßende
Slausel aufgenommen wissen. Neuenburg spricht sich für
Verwilligung von Arediten aus, aber nur in vorkommenden
Fällen, nicht als eine ständige Ausgabe. Genf theilt die
Ansichten von Waadt und ist daher ganz für Aredite zum
Vesuche der Militärunterrichtsanstalten, aber nur bedingt für
solche zum Besuche von Uebungslagern und Feldzügen im
Auslande. Vern erklärt, auch sein Großer Rath habe die
Nothwendigkeit solcher Verwilligungen anerkannt, da keine
Militärkapitulation mehr den jungen Leuten Gelegenheit gebe,
sich die erforderlichen militärischen Kenntnisse zu verschaffen,
daher man suchen müsse, ihnen andere Wege hiezu zu eröffnen.

Nachdem gegen den Antrag Solothurns das Eintreten in die Anträge des Kriegsrathes im Allgemeinen beschlossen worden, wird über folgende Punkte abgestimmt:

1) Zum Besuche von auswärtigen Militärunterrichtsanstalten, so wie von Uebungslagern und Feldzügen im Auslande sollen Kredite verwilligt werden; hiefür stimmen:
Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Freiburg, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell, St.
Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Wallis und
Genf, und nachträglich Baselland und Glarus,
17 Stimmen*).

Als Amendement wird in Abstimmung gebracht der Antrag Luzerns: daß derlei Unterstützungen einzig von der Tagsatzung verwilligt werden können; hiefür fällt jedoch nur seine Stimme.

^{*)} Dieser Beschluß wurde in der Sitzung vom 5. Juli gefaßt. Warum wurde unterlassen, einige Stabsoffiziere zu den Kriegsübungen des VII. und VIII. preußischen Armeekorps bei Düsseldorf, welche erst gegen die Mitte Septembers stattfanden, abzusenden?

2) Für diesen Zweck, so wie zum Besuche von neuen Erfindungen wird ein Kredit von 1000—2000 Fr. jährlich bewilligt; hiefür stimmen: Zürich, Vern, Freiburg, Vasel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Nargau, Thurgau, Tessin, Wallis, Neuenburg und Genf, 13 St. nebst Glarus unter Ratisstationsvorbehalt.

Der Antrag von Waadt, daß bei Absendungen in aktiven Dienst bei eigentlichen Feldzügen die Bedingung aufgestellt werde, daß solche Absendungen der Schweiz weder in politischer noch anderer Rücksicht präjudizirlich seien, und diese Abordnungen der Sanktion der Tagsahung oder des Vororts bedürsen, wird von keiner Seite in der Abstimmung unterstüht.

Für den Antrag von Glarus: daß die betreffenden Individuen gehalten sein sollen, sich dem eidgenössischen Dienste einige Jahre länger zu widmen, sprechen sich nur 7½ Stände aus, nämlich: Zürich, Glarus, Baselland, Schaff-hausen, St. Gallen, Aargau, Tessin und Genf.

Als Zusapartifel beantragt St. Gallen die Bestimmung: daß die Erneuerung des Aredites durch die Tagsapung keine Verbindlichkeit sei; hiefür stimmen 15½ Stände, nämlich: Zürich, Vern, Uri, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Vasel, Schaffhausen, Appentell J. Rh., St. Gallen, Nargau, Thurgau, Tessin, Wallis und Neuenburg.

St. Gallen beantragt ferner die Streichung der Bestimmung wegen Uebertragung der nicht erschöpften Kredite auf die folgenden Jahre; hiefür: Zürich, Bern, Uri, Zug, Solothurn, Baselland, Appenzell J. Rh., St. Gallen, Thurgau und Wallis.

Baselstadt modifizirt diesen Antrag dahin: daß der nicht erschöpfte Kredit eines Jahres nur auf das nächste Jahr übertragen, und wenn er auch dann nicht gebraucht, als erloschen erklärt werde; hiefür sprechen sich aus: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, Appenzell, Graubünden, Thurgau, Waadt, Wallis und Neuenburg, 13½ Stände.

Dem im vorigen Jahre gefaßten Beschluß über den Untauf der Thuner Allmend für Rechnung der Sidgenossenschaft ertheilen die vorbehaltene Natisisation: Zürich, Luzern, Unterwalden nid dem Wald, Zug, Appenzell und Waadt, das erste und das leste unter Wiedersholung ihrer Reservate wegen der Centralisation der Wassensübungen, eidgenössischen Uebungslager u. s. w. — Dagegen wird die vorbehaltene Natisisation verweigert von Uri, Schwy und Unterwalden ob dem Wald.

Der Kaufbrief über diese Erwerbung wird den Ständen mitgetheilt. Bei diesem Anlaß fallen folgende Bemerkungen: Luzern möchte, da nach den Vertragsbestimmungen erst in späterer Zeit eine Summe von 100,000 Fr. bezahlt werden könne, einstweilen aber verzinst werden müsse, daß eine gleiche Summe aus den eidgenössischen Kriegsgeldern erhoben und einstweilen zinstragend angelegt werde. — Baselland soll dem Vorort seinen Dank für die bei diesem Anlaß an den Tag gelegte Thätigkeit aussprechen, was in das Protokoll fällt. Aargau wünscht, daß im Falle des Wiederverkauss nicht bloß die Schapung, sondern auch andere Verkaussweisen zu Bestimmung des Werthes angewendet werden möchten, welche Bemerkung ebenfalls in das Protokoll fällt. — Ueber die Bemerkung Luzerns erwiedert das Präsidium, daß der Vorort bereits dießfallsige Vorsehren getroffen habe.

Trigonometrische Vermessungen. Der allgemeine Bericht über den Gang dieses Geschäftes wird verlesen und verdankt, dabei aber möglichste Beschleunigung empfohlen. Zürich und Waadt drücken den Wunsch aus, daß die fertigen Probeblätter zur Einsicht vorgelegt und wo möglich auch den Ständen mitgetheilt werden.

Graubünden ratifizirt den mit St. Gallen dieser Vermessung halber abgeschlossenen Vertrag.

Ueber die mit den Ständen Zürich, Freiburg und Schaffhausen dieser Vermessung wegen abzuschließenden Verträge liegt der Vericht des Ariegsraths noch nicht vor. Von Neuenburg wird angezeigt, daß es sich gegenwärtig mit Aufnahme einer solchen Karte befasse; daß es aber von der Sidgenossenschaft keinen Beitrag verlange, indem der König von Preußen als Fürst von Neuenburg hiefür L. 40,000 angewiesen habe. — Ueber die Geldmittel zu Fortsexung des Geschäftes wird bei der Verathung des Vüdgets das Weitere vorkommen.

Inspektion der Bundeskontingente im Jahr 1841. Der Bericht über die Inspektionen in den Kantonen Bern, Zürich, Baselstadt und Freiburg, welcher im Allgemeinen sehr befriedigend lautet, wird genehmigt. Der Bericht über die Inspektion von Baselland wird auf den Wunsch dieser Gesandtschaft noch ausgesetzt.

In Graubünden war wegen mangelhafter Instruktion eine Spezialüberwachung angeordnet. Der Kriegsrath erstattet Bericht über dieselbe und glaubt bei den bedeutenden Fortschritten, welche die dortigen Milizen gemacht haben, auf Aushebung dieser Ueberwachung antragen zu sollen, was auch mit großer Mehrheit genehmigt wird. St. Gallen ist jedoch mit diesem Beschlusse nicht einverstanden, sondern verlangt eine nochmalige Abstimmung und eine Festsehung der Inspektion auf kürzere Frist. Auf die Erwiederung Graubündens, daß der Beschluß einmal gesaßt sei und eskeines neuen bedürse, bleibt die Sache auf sich beruhen.

Ueber den Gang der Instruktion im Kanton Tessin wird eine einfache Anzeige gemacht.

Es wird ferner angezeigt, daß über die im Jahr 1842 vorgenommenen Inspektionen von dem Kriegsrath noch kein Bericht eingelangt sei.

In Betreff der in den Jahren 1842 und 1843 noch vorzunehmenden Inspektionen wird chenfalls gemeldet, daß der Bericht des Kriegsraths noch ausstehe. Bei diesem Unlaß verlangt Benf: die inspizirenden Stabsoffiziere anzuweisen, daß sie sich jeweilig die Arsenale öffnen lassen (dieß foll nämlich in Neuenburg einmal nicht der Fall gemesen sein). Freiburg verlangt, daß die Inspektionen nach den von dem Kriegsrath festgesetzten Turnus unabänderlich vorgenommen werden. Es stellt den formlichen Untrag : daß die betreffenden, hiefür bezeichneten Stände dazu angehalten merden und verlangt Abstimmung darüber. Nargau und Glarus wenden dagegen ein, daß triftige Umftande fich ereignen können, welche eine Verschiebung rechtfertigen; zudem wisse man ja noch nicht, welche Kontingente im Jahr 1843 der Inspektion unterworfen werden sollen. Sie wollen den Kriegsrath einladen, mit Beförderung davon Anzeige zu machen. Freiburg besteht auf Feststellung eines Turnus als Brinzip.

Abstimmung:

Seute einen Beschluß faffen :

Zug, Schaffhausen, St. Gallen und Genf, 4 Stände.

Dem Kriegsrath Bericht abfordern und ihm Beförderung empfehlen:

Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel, Schafshausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Nargau, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, 20 Stände.

Der Bericht über die Feldbefestigungen wird verlesen, verdankt und fällt in den Abschied.

Dritte Sipung, 7. Juli.

Aargau zieht den Natifikationsvorbehalt über die Reglemente des Generalstabs zurück. Auf den Untrag des

Ariegsraths wird in den Reglementen des Oberstartillerieinspektors und des Oberstquartiermeisters ein Passus mit $16\frac{1}{2}$ Stimmen zu streichen beschlossen, welcher ein Unterordnungsverhältniß dieser beiden Chargen auszusprechen schien.
Mehrere Stände, wie z. B. Solothurn, Waadt, St.
Gallen, Genf, sprechen sich gegen das stete Rütteln an kaum
beschlossenen Reglementen aus.

Das Reglement für den Oberstfriegskommissär, welches die Stände Luzern, Aargau, Waadt und Glarus ad referendum genommen hatten, wird von denselben ratifiziert.

Von dem Kriegsrathe wird die Ernennung von sechs neuen eidgenössischen Oberftlieutenants vorgeschlagen. Dieser Borschlag fand viele Gegner, besonders aus dem Grunde, weil die durch das allgemeine Reglement festgesetzte Zahl bereits überschritten sei, und durch neue Ernennungen noch mehr überschritten werde; ebensowenig können dieselben die Nothwendiakeit der Abweichung von den bestehenden Vorschriften einsehen. Jedenfalls aber sollte die Wahl noch verschoben werden, damit der Kriegsrath ein Verzeichniß der Offiziere des eidgenössischen Stabes anfertigen könne, das den Gesandtschaften zu ihrer Notiz auszutheilen sei, und damit auch die Kantone ihr Vorschlagsrecht auszuüben im Stande seien. Andere dagegen, wie z. B. Waadt, finden, daß die Bahl der Oberstlieutenants im eidgenössischen Stabe feineswegs zu groß fei; daß billig für jeden Obersten auch wenigstens ein Oberstlieutenant vorhanden sein solle; daß es sehr zweckmäßig sei, wenn die eidgenössischen Stabsoffiziere fich mehr popularistren, was hauptsächlich durch Vermehrung ihrer Rahl berbeigeführt werde.

Für Verschieben der Wahl erklären sich sämmtliche Stände mit Ausnahme Neuenburgs, das sich der Abstimmung enthält; für den Antrag Zürichs: den Kriegsrath zu einem Verichte einzuladen über den Stand der Oberstlieutenants und zu einer motivirten Darstellung über die

Nothwendigkeit ihrer Vermehrung, ferner dem Kriegsrathe die Vorschläge der einzelnen Stände zur Begutachtung mitzutheilen und dann erst zur Wahl zu schreiten, erklären sich 20½ Stände (St. Gallen und Baselstadt stimmen nicht).

Der eidgenössische Ariegskommissär mit Majorsrang, Hehlmann, erhält die verlangte Entlassung auf gewöhntiche ehrenvolle Weise.

Dem Reglement über den Gesundheitsdienst ertheilen die Ratisifation die Stände: Unterwalden, Graubünden und Wallis. — St. Gallen erklärt den Beitritt einzig deßhalb, weil bereits eine Mehrheit vorhanden.

Der Bericht über den Stand und die Ausrüftung des Bundesheeres wird vorgelegt. Die betreffenden Stände, deren Material als mangelhaft angegeben ist, geben theils die Zusicherung, daß diesen Mängeln unverweilt abgeholfen werde, theils aber auch bemerken sie, daß die angeordnete Einführung der Perkusionsgewehre die Vervollständigung ihrer Arsenale verhindert habe. Ur i will dem Kriegsrath die vorgelegten Berichte und Tabellen zur Ergänzung und Verichtigung zurückweisen, andere dagegen, wie Waadt und Bern, halten dieß für überstüssig, und wollen sich mit dem, was vorliegt, begnügen. Keinerlei Meinung erhält eine Mehrbeit.

Die Stände Uri, Baselland, Schaffhausen und Wallis ratifiziren den vorjährigen Beschluß wegen Einführung der Perkussionsgewehre, wogegen Baselstadt und St. Gallen dafür halten, daß, da der Beschluß von reglementarischer Mehrheit gefaßt, eine weitere Natifikation desselben überflüssig sei.

Areditbegehren des Ariegsraths von 26,000 Fr. für Unschaffung von Ariegsmaterial. Zürich spricht sich dafür aus. Luzern ist ebenfalls nicht entgegen, nur sindet es bedenklich, daß eine bedeutende Masse von solchem Material an einem und demselben Plaze aufgehäuft werde, und

wünscht daber Dislozirung. Urt macht auf das furchtbare Ansteigen des Büdgets und das Defizit des vorigen Jahrs -unter Anführung von Zahlen aufmerksam. Es beantragt, den Rriegsrath einzuladen, für künftiges Jahr Vorschläge einzubringen, wie und auf welche Weise das eidgenössische Kriegsmaterial untergebracht werden folle. Schwyz und Unterwalden finden, daß man zu weit gebe und wollen daber noch andere Vorschläge abwarten. Glarus stimmt zur Verwilligung des Rredites, aber auch zu zweckmäßiger Bertheilung des Materials in der Sidgenossenschaft. Bug möchte im Anfang nicht allzuviel verwilligen, da man vor der Hand für den Ankauf der Thuner Allmend und für die Sinführung der Verkussionsgewehre genug zu thun habe; in spätern Rahren könne man dann mehreres thun. Es hält die Sache für wichtig genug, um dieselbe einer Kommission gur Brufung zu überweisen. Freiburg ift zwar zur Verwilligung des Rredites geneigt, wird aber seine positive Erklärung noch zurückhalten, bis man über die Lokale im Reinen sein werde; denn für diese werde man später auch wieder Kredite verlangen. Es hätte gewünscht, der Kriegsrath murde dieß vorgesehen haben. Solothurn stimmt zum Antrag des Kriegsrathes. Baselland vorläufig zum Antrag von Zug. Baselstadt. Die Tagsatzung sollte vorerst die Verwilligung der 130,000 Kr. im Prinzip beschließen, und dann erst bestimmen, wie und in welcher Weise ihre Verwendung geschehen solle. Schaffhausen und Appenzell zum Antrag des Kriegsrathes. St. Gallen fann auch vorläufig zur Ueberweisung an eine Kommission stimmen. gibt eine annähernde Berechnung, über welche Summen man im nächsten Jahre verfügen könne. Man musse darauf seben, daß man seine Zuflucht nicht zu direkten Beiträgen von den Kantonen nehmen muffe, welche in ihrem innern Haushalt genug zu thun haben. Es spricht sich schließlich für Ueberweisung an die Büdgetkommission, sowie hinsichtlich der Lokale

wie Luzern und Uri aus. Graubunden möchte die Anschaffung des fraglichen Materials bis zu Vollendung der Unschaffung der Perkussionsgewehre verschieben, kann aber auch zu einem kleinen Aredit oder zu dem Begehrten unter Ratififationsvorbehalt stimmen. Aargau findet es auffallend, wie die eidgenöffischen Militärausgaben von Sahr zu Sahr steigen. Es kann übrigens für den begehrten Aredit stimmen. Thurgau. Das neue Reglement babe den Kantonen wie der Eidgenossenschaft Lasten auferleat, diese musse jenen mit gutem Beispiel vorangeben, daber stimme Thurgau für den verlangten Kredit. Uebrigens möchte es das Ganze der Prüfung einer Rommission unterwerfen, jedoch feiner Spezialkommission. Wegen der Lokale pflichtet es Uri bei. Teffin stimmt einfach zum Antrage. Waadt. Das Reglement schreibe diese Anschaffungen vor, und das Reglement muffe vollzogen werden, dieß ermuthige die Kantone, die nicht minder schwer belastet seien; man könne diesen nicht alles aufburden, mahrend die Eidgenossenschaft ganz nach Gutdünken verfahren wolle. Ebenso habe man den Kantonen nur eine furze Frist gestattet, mahrend die Eidgenossenschaft sich 15 Rahre Zeit lasse, wie der Vorschlag des Kriegsraths beantrage. Uebrigens sei die Sache im Prinzip bereits entschieden. Es macht eine Schilderung der Lage der Eidgenoffenschaft, wenn sie hierin ihre Schuldigkeit vernachläßigen würde. Das erste, was zu thun sei, sei für die Organisation der Armee und die Herbeischaffung des erforderlichen Materials zu forgen. Es findet die von St. Gallen vorgelegten Berechnungen nicht aanz genau. Die eidgenöffischen Grenzgebühren seien ausschließlich für Militärausgaben bestimmt und dürfen zu nichts anderem verwendet werden. Es will frisch darauf los und fein termoyer. Es stimmt daber für den verlangten Aredit, und wegen der Lokale aus militärischen und ökonomischen Rücksichten wie Luzern. Wallis fragt, ob der Zustand der

Finanzen eine so beträchtliche Ausgabe für das Material ertragen und schließt sich wegen einer Kommission an St. Gallen an. Neuenburg einfach und furz zum Kreditbegehren, im Uebrigen aber jum Antrag von Uri. ift beauftraat die begehrte Summe zu verwilligen; allein in der Diskussion seien verschiedene Gründe dagegen vorgebracht worden, worunter besonders die Finanzen, die Mittel und Wege und die Lokale ihm besonders erheblich geschienen. Das Reglement sei jedoch ein Gesetz für alle Kantone; dasselbe schreibe vor, daß diese Anschaffungen geschehen sollen, und Genf halte darauf, daß das Reglement vollzogen werde; die Sidgenoffenschaft besitze die Mittel, um jährlich 26,000 Fr. aufzubringen; eine Untersuchung durch eine Kommission sei nicht mehr nothwendig, das Prinzip sei aufgestellt, und es bandle fich einzig darum, für deffen Ausführung zu forgen. Hinnichtlich der Lokale sei es Zeit genug daran zu denken, wenn einmal das Material da sei. Bern geht von der Annicht aus, daß wer den Zweck wolle, auch die Mittel wollen muffe, daber stimmt es für den verlangten Aredit zu baldmöglichster Anschaffung des fraglichen Materials.

Nachdem im freien Wortbegehren noch einige Bemerstungen gefallen waren, wird mit 12½ St. beschlossen, das Areditbegehren einer Kommission zur Prüfung zu überweisen; hiefür stimmten die Stände: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Basel, Appenzell J. Ah., St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Wallis.

Ferner wird mit 18 Stimmen beschlossen: von dem Kriegsrathe Bericht über die Lokale zu Ausbewahrung des Kriegsmaterials zu verlangen; hiefür sprachen sich aus: Bern, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Basel, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Waadt, Wallis und Neuenburg.

Vierte Sipung, 8. Juli.

Es wird angezeigt, daß die Vorschläge über Einführung einer gleichförmigen Infruktion der eidgenössischen Truppen von dem Kriegsrathe noch nicht eingekommen seien. Man bedauert ziemlich allgemein diese Zögerung, und ungeachtet der Bemerkung Neuenburgs: daß der Kriegsrath diesen Gegenstand nicht ganz aus dem Auge verloren habe, und der Zusicherung Verns, daß die fraglichen Vorschläge in Arbeit seien, wird auf den Antrag Nargau's mit $18\frac{2}{2}$ Stimmen eine Einladung an den Kriegsrath beschlossen, dieselben mit möglichster Veförderung vorzulegen. Hiefür stimmten die Stände: Vern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Jug, Freiburg, Solothurn, Vassellandschaft, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Genf.

Der Kriegsrath bringt Anträge wegen der öfters flattsindenden zu frühen Entlassung von Stabsossizieren und Feststellung von fixen Regeln, unter denen besonders auch die ist, daß die Entlassungsbegehren nur im Monat Jänner jeweilen stattsinden können *). Mehrere Stände erklären sich gegen Abänderung der bestehenden Vorschriften, und ziemlich allgemein wird das Bedauern ausgesprochen, daß der Kriegsrath solche Verfügungen vorschlagen müsse. Genf erachtet, daß durch diesen Vorschlag eine Lücke in den bisherigen Bestimmungen ausgesüllt werde. Von Luzern, Baselland und St. Gallen werden Abänderungsanträge gemacht, die aber

^{*)} Referent muß wegen dieser ziemlich oberflächlichen Angabe des behans delten Gegenstandes zu seiner Entschuldigung bemerken, daß besons ders bei Objekten dieser Art die Concipienten einzig durch ein rasches Verlesen Kenntniß davon erhalten, ein Verlesen, das oft unter Gesräusch auf der Gallerie statt hat, so daß man häusig erst aus der Diskussion erhaschen muß, von was es sich handle. Andere Quellen die Sache mit Genauigkeit zu erfahren sind ihnen nicht zugänglich.

in der Minderheit bleiben und der Antrag des Kriegsraths wird mit 13½ Ständen gutgeheißen, nämlich von: Bern, Zürich, Luzern, Glarus, Freiburg, Baselland, Schafshausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Genf.

Das Reglement über die Bewaffnung und Ausrüftung des Bundesheeres wird nun zur Behandlung gebracht. Gegen dieses erheben fich weit aus die meisten Stände, und verlangen seine Buruchweifung an den Rriegsrath oder an eine besondere Kommission, da es einerseits viel zu weitläufig und ausführlich sei und in Ginzelnheiten eingehe, die reine Kantonalsache seien oder wenigstens füglich den Kantonen überlassen werden könnten, und anderseits weil die Vollziehung der darin enthaltenen sämmtlichen Vorschriften nicht allein den Kantonen, sondern dem einzelnen Manne beträchtliche Rosten verursachen würden, und weil endlich die transitorischen Bestimmungen beinahe dabin zielen, daß man das noch Brauchbare an Waffen und andern Geräthschaften geradezu wegwerfen müßte, bevor es unbrauchbar geworden sei. Manche äußern sich auch beschwerend darüber, daß diefes Reglement dem Kriegbrathe schon einmal zur Umarbeitung zurückgewiesen worden sei, derselbe lege es aber wieder unverändert vor. Thurgau hält dafür, daß eine abermalige Rückweisung ohne bestimmte Instruktion und Direktion wieder fruchtlos sein würde, und trägt darauf an, eine Kommiffion niederzuseten, welcher die Instruktionen aller Gefandtschaften mitzutheilen seien. Waadt will Rückweisung an den Kriegsrath mit dem allgemeinen Auftrage, bloke generelle Grundlagen in das Reglement aufzunehmen; bierdurch werde eine Kommission überflussig, es könne jedoch auch für dieselbe stimmen. Uri trägt auf einfache Rückweisung an den Kriegsrath und Uebermittelung der Instruktionen der Stände an.

Abstimmung.

- 1) Für den Antrag von Uri: die Sache einfach dem Kriegsrath zurückzuweisen und die Gesandtschaften einzuladen, demselben ihre allgemeinen und speziellen Bemerkungen mitzutheilen, stimmen: Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Baselstadt (6½ St.).
- 2) Für den Antrag von Waadt, den Gegenstand mit einer allgemeinen Instruktion dem Kriegsrath zurückzusenden, stimmen: Tessin, Waadt und Wallis (3 St.).
- 3) Für den Antrag von Thurgau: eine Kommission niederzusehen, welcher die Instruktionen aller Stände Behufs einer Direktion für den Kriegsrath mitzutheilen seien, stimmen: Bern, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Nargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf (20½ St.).

Es wird beschlossen die Kommission aus fünf Mitgliedern zusammenzuseigen und es werden in dieselbe gewählt die Herren:

1) Schultheiß Tscharner von Bern, im 4ten Strutinium mit 16 Stimmen;

2) Präsident Kern von Thurgau, im 1sten Strutinium mit 12 Stimmen;

3) Schmid, Landammann von Uri, im 3ten Strutinium mit 16 Stimmen;

4) Präsident Mieville von Waadt, nach dem 4ten Strutinium durchs Loos, und 5) Schultheiß Rüttimann von Luzern, im 2ten Strutinium mit 11 Stimmen.

Aargau gibt Vorschläge zu Wahlen in den eidgenössi-schen Justizstab ein.

Fünfte Sigung, 11. Juli.

Von dem Kriegsrathe werden mehrere Entlassungsbegehren von Stabsoffizieren angezeigt, welche in einer spätern Sitzung zur Behandlung kommen werden.

Un der Tagesordnung ift der Entwurf eines Bekleidungs- und Equipirungs-Reglements für die eidgenössischen Truppen. Der Ariegsrath hatte diesen Entwurf schon im vorigen Jahre den Ständen mitgetheilt, und zwar als bindende Norm, wogegen von Seiten Aargau's reflamirt wurde. Die Meinung wird ziemlich allgemein getheilt, daß es nicht in der Kompetenz des Kriegsrathes liege, allgemein verbindliche Reglemente von fich aus zu erlassen, sondern daß diese Befugniß nach &. 117 des allgemeinen Militärreglements einzig der Tagfakung zustehe. Thurgau trägt darauf an, durch Beschluß das Prinzip auszusprechen, daß folche Reglemente nicht ohne Genehmigung der Tagfapung in Bollzug gefest merden konnen. Uri findet in dem f. 84 des angeführten Reglements eine Entschuldigung des Kriegsrathes, denn nach demselben könne diese Behörde Reglemente erlassen.

In der Hauptsache selbst aber werden die in der letten Situng gegen das Bewaffnungsreglement vorgebrachten Klagen wiederholt. Thurgau dringt darauf, daß alles so einfach als möglich eingeleitet, und von den bestehenden Vorschriften so wenig als möglich abgewichen werde. Wie Aargau, so beantragt es auch die Ueberweifung an eine Kommission, welcher die Gesandtschaften ihre Bemerkungen mittheilen werden, und wird daher vor der Hand nicht weiter eintreten. Ebenso Tessin, Waadt und Wallis. Neuenburg protestirt hauptsächlich dagegen, daß die noch nicht abgenutten Uniformen abgeschafft werden sollen. Ueberhaupt herrsche in diesem Entwurf ein übertriebener Lugus. Gin Stabshauptmann g. B., welcher im Stabe befordert werde, muffe beinabe seine ganze Uniformirung und Equipirung ändern, mas verdienstvolle, aber wenig bemittelte Offiziere von dem Stabsdienste abhalten muffe. Man folle die Einzelnheiten und die fleinern Gegenstände der Bestimmung der Kantone überlaffen. Genf. Gin Reglement sei nothwendig, um die Unterschei-

dungszeichen zu bestimmen. Im Allgemeinen aber möchte es dasselbe einfacher und die Befleidung beguemer; im Besondern hingegen würde es den Kaput und eine leichtere Kopfbedeckung vorziehen, allein keine Blouse, von der gesprochen worden, man muffe den Soldaten kennen, auch wenn er das Gewehr abgelegt habe. Es will auch keinen helm, derselbe sei zu schwer und tauge blos für die schwere Kavallerie. Trägt auf Rückweisung an die bereits ernannte Kommission an, nimmt übrigens den Gegenstand ad referendum. Zürich will nicht eintreten, weil das ohne dieß der Vereinfachung bedürfende Reglement nicht zeitgemäß scheine. Uebrigens Verweisung an die bestehende Kommission. Lugern schließt fich den übrigen Ständen an. Uri will keine Rapute. Uebrigens scheine der Reglementsentwurf eber Unordnung als Ordnung zu bezwecken. Es sei gleichgültig, ob man es an den Kriegsrath oder an eine besondere Kommission weise. Schwyz schließt sich wegen der Uniformen an Neuenburg an, und bemerkt noch, daß wenn ein eidgenöffischer Oberftlieutenant jum Obersten befördert werde, er nach dem Reglementsentwurf nicht einmal seinen bisberigen Sattel brauchen könne. Im Uebrigen spricht es sich gegen allzugroße Vereinfachung aus, damit man nicht von einem Extrem in das andere falle. Unterwalden, Glarus und Zug ebenso. Freibura will keine anderen Veränderungen, als diejenigen, welche durchaus nothwendig seien, und dabei die größte Einfachbeit. Uebrigens soll die Angelegenheit an die bereits niedergesetzte Rommission gewiesen werden. Solothurn wie Genf und Bafelland bezeichnet die vorgeschlagene Uni-Freibura. formirung als eine theatralische und will Rückweisung an den Kriegsrath zur Remedur. Baselstadt ift instruirt, es bei dem Reglementsentwurf bewenden zu lassen und wird in feine weitere Berathung eintreten. Schaffhausen stimmt für eine Kommission. Es findet das Gegentheil von Ginfachbeit, nämlich unnöthige Ziererei und Lugus, die ohne Schaden weggelassen werden können. Appenzell wird seine Bemerkungen dem Kriegsrath oder der Kommission mittheilen. St. Gallen Rückweisung an eine Kommission. Graubünden referirt. Bern sindet das Reglement allzukostbar und stimmt für Rückweisung an den Kriegsrath, kann aber auch zu einer Kommission beitreten.

Abstimmung.

Für das Eintreten erklären sich: Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Nargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Genf (18 St.).

Für Tagesordnung: Zürich, Solothurn, Baselstadt und Neuenburg (3½ St.).

Für den Antrag von Thurgau: das Prinzip auszusprechen, daß Reglemente dieser Art der Sanktion der Tagsanng bedürfen: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Nargau, Thurgau, Waadt, Wallis und Neuenburg (16 St.).

Für den Antrag von Baselland: von der Inkompetenz des Kriegsraths zu Erlassung solcher Reglemente blos Vormerkung im Protokoll zu nehmen: Bern, Glarus, Tessin und Baselland (3½ St.).

Für direkte Rückweisung an den Kriegsrath: Bern, Luzern, Uri, Unterwalden, Glarus, Basel, Appenzell (8 St.).

Für Ueberweisung an eine Kommission: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis und Genf (15 St.).

Für eine besondere Kommission: Uri (I St.), somit wird die Ueberweisung an die bereits niedergesetzte Kommission angenommen.

Das Reglement für die Büchsenschmiede, so wie die Bertheilung der für die eidgenöffischen Werkstätten bestimmten Zahl von 30 derselben auf die verschiedenen Kantone ist an der Tagesordnung. Zürich ertheilt seine Zustimmung dazu mit dem Zusate, daß dieselbigen nur im Falle des Bedürfnisses bezeichnet werden follen. Aargau beschwert fich über die ihm aufgelegte Zahl von dreien. Wallis beantragt ihre Besoldung aus eidgenössischen Mitteln. Nachdem das Eintreten beinahe einhellig beschlossen worden, wird der Entwurf artifelweise berathen, und unter Verwerfung der obenerwähnten Abanderungsanträge, das Ganze unverändert angenommen von den Ständen: Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubunden, Thurgan, Teffin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf (19 St.).

Es wird angezeigt, daß von den übrigen, auf dem Traktanden-Cirkular verzeichneten Reglementen, noch keine weitern eingelaufen seien. Von Zürich wird dabei gewünscht, daß ju Beschleunigung dieser Arbeiten dieselben einzelnen Sachverständigen, nicht aber ganzen Kommissionen übertragen werden möchten. Von Lugern, Uri und andern wird Ginladung zur Beförderung dieser Arbeiten beantragt, und hierauf von Bern erwiedert, daß der Kriegsrath zu sehr mit Geschäften überhäuft sei, um mehr thun zu können. Für den obigen Antrag stimmen: Bern, Zürich, Luzern, Unterwalden, Glarus, Freiburg, Bafelland, Schaffhausen, Appenzell, Graubunden, Aargau, Thurgau, Tessin und Benf (141/2 St.). Bei diesem Unlaß macht Zürich die Bemerkung, der Kriegsrath behaupte, von vielen auf dem Traktanden-Cirkular befindlichen Begenständen feine Renntniß zu haben.

Sine gleiche Anzeige wird über die Exerzierreglemente für Artillerie, Kavallerie und Scharsschüßen gemacht.

Der Antrag des Standes Bern : den Gehalt der Majore, welche zugleich Bataillonskommandanten seien, auf 65 Baken täglich zu stellen, wird zur Verhandlung gebracht und dabei von der Gesandtschaft dieses Standes dahin weiter angezeigt, daß fie ermächtigt fei, diese Gehaltverhöhung auf alle Majore ohne Unterschied auszudehnen. genstand fand die Meinungen getheilt. Ein Theil will von gar keiner Erhöhung etwas wissen und meint, die Majore möchten folche ansprechen, wenn sie auch nur einige Tage das Kommando interimistisch führen, wogegen man ihnen aber bemerft, daß nur von folchen Majoren die Rede sei, welche das Kommando vermanent führen, wie z. B. die Majore derjenigen Bataillone, welche nur aus vier Kompagnien bestehen; ein anderer Theil aber ist für diese Erhöhung, jedoch gegen die von Bern weiters beautragte Ausdehnung auf alle Majore. Die Abstimmung ergab kein Resultat; es sprechen sich nämlich aus:

Für Erhöhung überhaupt: Bern, Unterwalden, Glarus, Basel, Appenzell, St. Gallen, Tessin, Wallis, Neuenburg und Genf (10 St.).

Dagegen: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Thurgau und Waadt (11 St.). Graubünden referirt.

Das Traktanden-Eirkular schlägt vor: die Soldzahlungen je auf den 5ten, 10ten, 15ten, 20sten, 25sten und letzten eines jeden Monats festzustellen, statt nach der bisherigen Bestimmung des Reglements je am fünften Tage, was leicht zu Frrungen im Nechnungswesen führen könne. St. Gallen rügt hier abermals die gar zu häusigen Abänderungen des Reglements, und Waadt will es bei der bisherigen Bestimmung desselben belassen.

Für den Antrag des Traktanden-Cirkulars stimmen: Bern, Zürich, Luzern, Uri, Schwnz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Basel, Schaffhausen,

Appenzeil, St. Gallen, Graubünden, Nargau, Thurgau, Teffin, Neuenburg und Genf (19 St.).

Für Belassung bei dem bisherigen Modus: Waadt und Wallis (2 St.). Solothurn stimmt nicht.

Sechste Sigung, 12. Juli.

Das, Büdget über die eidgenössischen Militärausgaben für das Jahr 1843 wird vorgelegt. Zürich beantragt die Niedersetzung einer Kommission zur Prüfung desselben. Baselstadt verlangt die reglementarische allgemeine Umfrage, weil mehrere Stände Bemerkungen darüber vorzubringen haben dürften, allein diese werden ersucht, solche der Kommission einzureichen, welche aus drei Mitgliedern zusammenzusehen beschlossen wird und worein gewählt werden:

1) Hr. Reg. Nath Hüni von Zürich, im zweiten Skrutinium mit 12 Stimmen; 2) Hr. Altlandammann Baumgartner von St. Gallen, im ersten Skrutinium mit 15 Stimmen, und 3) Hr. Staatsrath Rüchet von Lausanne, im dritten Skrutinium mit 11 Stimmen (1 leer).

Der Bericht über die eidgenössische Kriegsverwaltung ist noch nicht eingelaufen. Zwanzig Stände beschließen, denselben abwarten zu wollen, wogegen St. Gallen und Waadt auf eine Erinnerung an den Kriegsrath antragen.

Hr. Oberst Zimmerli ist auf Ende dieses Jahres im periodischen Austritt aus dem eidgenössischen Kriegsrathe und als dießmal nicht wieder wählbar, zu ersetzen. Mehrere Stände wünschen jedoch diese Wahl zu verschieben, bis die Liste über den eidgenössischen Stab ausgetheilt sei; andere dagegen wollen mit der Ersatzwahl vorfahren.

Für sofortige Vornahme der Wahl stimmen: Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Jug, Wallis, Neuenburg und Genf (10 St.). Die übrigen Stände wollen warten.

Die vor einem Jahre beschlossene Gehaltserhöhung des

eidgenössischen Kriegssekretärs wird nachträglich ratifizirt von: Zürich, Uppenzell, Nargau, mit der Bemerkung: weil sie bereits die Mehrheit erhalten; Tessin, Waadt und Baselland.

Der Bericht über die Verwaltung der eidgenössischen Kriegsfonds wird verlesen. Derselbe (von Hrn. Staatsschreiber Dr. von Gonzenbach verfaßt) ist ein wahres Meisterstück von Ausführlichkeit, Genauigkeit, Gründlichkeit und Klarheit der Darstellung. Er wird einhellig genehmigt, in der Umfrage wird von mehrern Ständen Bedauern über die Vorfälle in Luzern (Hästingerscher Kassendesekt) ausgesprochen und von Neuenburg darauf angetragen: die Vororte, welche für die Treue dieser Kassenbeamten zu haften haben, einzuladen, durch eine strengere Kontrolle derlei bedauerliche Vorfälle zu vermeiden. Der Bericht selbst rügt auch die nicht ganz ordentliche Nechnungsführung über die eidgenössischen Grenzgebühren von Seiten der Stände Tessin und Wallis, und beantragt eine entsprechende Einsadung an dieselben.

Für den Antrag von Neuenburg stimmen: Bern, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Freiburg, Basel, St. Gallen, Waadt und Neuenburg (12 St.).

Für die Einladung an die Stände Tessin und Wallis den Vorschriften über Kontrollirung der Grenzgebühren fünstig nachzuleben, stimmen: Uri, Schwyz, Glarus, Freiburg, St. Gallen, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf (9 St.).

Fortbezug der eidgenössischen Grenzgebühren. Die von allen Ständen erforderliche Genehmigung für diesen Fortbezug steht noch aus von den Ständen: Graubünden, Tessin und Baselstadt. Ersteres erklärt, es könne unbedingten Beitritt noch nicht aussprechen, jedoch wolle es dem provisorischen Fortbezug auch kein Hinderniß in den Wegstellen. Tessin, um einen Beweis seiner eidgenössischen

Gesinnungen zu geben, erklärt es seinen Beitritt zu der Konvention. Baselstadt gibt die gleiche Erklärung ab, und
von 20½ Ständen (Graubünden und Baselstadt stimmen
nicht) wird eine dringende Einladung an Graubünden zum
Beitritt beschlossen. Ferner wird der provisorische Bezug
dieser Gebühren wieder auf ein Jahr angeordnet und angezeigt: daß die neue Verordnung darüber in Vollzug gesetzt sei.

Die Liste über die eidgenössischen Stabsossiziere wird ausgetheilt und dann zur Ergänzung des Kriegsraths geschritten. Zu einem Mitgliede desselben wird im zweiten Strutinium mit 12 Stimmen ernannt: Hr. Oberst J. Burkhardt von Basel. Als zur Wahl des Vicepräsidenten, welche Stelle durch den Austritt des Hrn. Obersten Zimmerli ebenfalls erledigt wird, geschritten werden wollte, wünschten mehrere Stände das Verschieben derselben, weil man noch nicht wisse, ob Hr. Oberst Burkhardt die auf ihn gefallene Wahl in den Kriegsrath annehme. Allein mit 16 Stimmen wurde die Fortsetzung beschlossen und im ersten Skrutinium mit 16 Stimmen erwählt: Hr. Oberst Hirzel von Zürich.

Man wollte nun zu den Wahlen in den Justizstab übergehen, in welchem mehrere Stellen durch periodischen Austritt erledigt sind. St. Gallen und mehrere andere Stännde wollten aber diese Wahlen noch verschoben wissen, indem sie das Vorschlagsrecht der Kantone vindicirten. Auf die Gegenbemerkung, daß nach dem Reglemente einzig dem Kriegsrathe das Recht zustehe für jede Stelle einen in Vorschlag zu bringen, wird erwiedert: daß in diesem Falle das Wahlrecht der Tagsaßung rein illusorisch wäre; denn wenn der Kriegsrath nur einen vorschlagen, und die Stände diesen Vorschlag nicht vermehren könnten, so wäre die Proposition die eigentliche Wahl, und die Tagsaßung müßte annehmen, was ihr der Kriegsrath böte.

Für Verschiebung der Wahl stimmen: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Solothurn, Ba-sel, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Tessin und Wallis (12 St.).

Für Vorbehalt des Vorschlagsrechtes für die Stände: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell' St. Gallen, Aargan und Tessin (13 St.).

Die Stände werden eingeladen, ihre Vorschläge in nächster Sipung einzureichen.

Siebente Sipung, 14. Juli.

Die Stände werden eingeladen, ihre Bemerkungen zu dem Bewaffnungsreglement der hiefür niedergesetzten Kommission baldigst einzugeben.

Für die Wahlen in den eidgenössischen Justizstab macht Aargau folgende Vorschläge: die Herren E. Blattner, Franz Waller und J. P. Bruggisser.

Ausser diesen werden am Schlusse der Verhandlung unter dem Geräusche der abgehenden Zuhörer noch von einigen Kantonen Vorschläge hiefür gemacht, und ebenso wird von dem Kriegsrathe Hr. Oberst Vurkhardt von Vasel zum Kommandanten der Militärschule für die Jahre 1843, 1844 und 1845 proponirt.

Achte Sigung, 15. Juli.

Zum Kommandanten der Militärschule in Thun wird für die nächsten drei Jahre im ersten Strutinium mit 18 Stimmen erwählt: der eidgenössische Oberst Hr. J. Burk-hardt von Basel.

Auf eingereichtes Begehren und auf erstatteten Bericht des Kriegsraths werden in allen Shren und unter Verdanfung der geleisteten Dienste aus dem eidgenössischen Stabe entlassen: Herr Karl Constançon von Averdon, eidgenössischer Oberst, unter Beibehaltung seines Ranges u. s. w.

- Adolph Pictet von Genf, eidgenössischer Oberstlieutenant im Artilleriestabe, mit der Bedingung der Bewahrung des Geheimnisses der von ihm erfundenen oder verbesserten Brandraketen.
- Hyppolite von Saussüre von Lausanne, eidgenössischer Major im Oberstquartiermeisterstab.
- Friedrich Suter von Zofingen, eidgenössischer Major im Artilleriestab.

Neunte Sipung, 18. Juli.

Der Kriegsrath erhebt Beschwerde gegen den Stand Schafshausen, wie dieser sich weigere, die ihm auferlegte halbe Kompagnie Kavallerie in das eidgenössische Uebungs-lager nach Thun zu stellen; dieselbe wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Derselbe erstattet ferner Bericht über die Nothwendigfeit der Vermehrung des Generalstabs, sowie über mehrere Centralmilitärausgaben. Endlich legt er die Lagerinstruftion für das nächste Uebungslager vor.

Zehnte Sigung, 19. Juli.

Von dem Kriegsrathe wird angezeigt, daß die Probeblätter der trigonometrischen Karten zur Sinsicht bereit liegen.

Un der Tagesordnung ist die oben erwähnte Beschwerde des Kriegsraths gegen den Stand Schafshausen. Die Gesandtschaft erklärt, zwar keine Instruktion zu haben, dennoch glaube sie im Stande zu sein, einige Auskunft zu geben. Im letzen Frühjahre sei nämlich die exerzirte Mannschaft zum größten Theile in die Reserve übergetreten; die junge Mannschaft aber sei seit einigen Jahren in Erwartung der Reglemente nicht mehr gekleidet und exerzirt worden. Ausserdem sein die Reihe zu Stellung von Kavallerie nicht an dem

Stande Schaffhausen. Die Gesandtschaft könnte zwar darauf antragen, daß diese Angelegenheit ihrer Regierung überwiesen werde, sie wolle aber einstweilen davon abstrahiren, jedoch könne sie ihr Befremden über den Ton nicht unterdrücken, den sich der Kriegsrath einem souveränen Stande gegenüber erlaube.

Es herrscht in der Versammlung nur eine Stimme darüber, daß Schaffhausen sich hiebei eine Vernachläßigung seiner Bundespflichten habe zu Schulden kommen lassen und daß es dieselben zu erfüllen habe. St. Gallen hält dafür, der Kriegsrath möge selbst auch einige Schuld daran tragen, indem er zu viel durch die Finger gesehen. Man habe früher schon das gleiche Beispiel mit der Artillerie gehabt, die man dann einem andern Kanton aufgebürdet habe, und da habe Schaffhausen geglaubt, es könne es nun bei der Ravallerie wieder so machen. Es glaubt nicht, daß dem Stande Schaffhausen ein Unrecht geschehe, und pflichtet dem Antrag des Rriegsraths bei, der diesen Stand zu Erfüllung seiner Bundespflichten angehalten wissen will. Aargau befindet fich ungefähr im gleichen Falle wie Schaffhausen; es habe ganz unerwartet ein ganzes Bataillon zu stellen bekommen und begreife wohl, warum jenes sich weigere, daber möchte es eine bloße Einladung an Schaffhausen erlassen. Thur gau findet hierin einen schlagenden Beweis, wie nothwendig die Berathung der Neglemente fei. Es hätte mehr Grund zu Reklamationen gehabt als Schaffhausen, und daber stimme es jum Antrag des Kriegsrathes. Teffin. Es fonnte von den gefährlichsten Folgen sein, wenn solche Antecedentien Blat griffen, jum Antrag der Einladung. Waadt, da die von Schaffhausen vorgebrachten Gründe nicht stichhaltig seien, jum Antrag des Kriegsrathes. Wallis. Die Berufung auf andere Stände, mit denen es anders gehalten worden, gehöre nicht hieher. Die von dem Kriegsrathe vorgebrachten Gründe erscheinen ihm gewichtig, diejenigen von Schaffhausen aber,

besonders der wegen der Rleidung, keineswegs stichhaltig noch rechtfertigend; übrigens jum Antrag von Aargau. Neuen-Alle Reglemente muffen befolgt werden, und sein Stand wird fich auch denen unterziehen, gegen die er gestimmt hat. Allein im vorliegenden Falle glaubt es, dürften einige Rücksichten zu beobachten fein, und daher stimmt es zur Ginladung. Genf. Ebenso, da es auch die Gründe nicht hinreichend gefunden hat. Es giebt mit Neuenburg ju, daß es Rücksichten geben könne, allein diese muffen gehörig motivirt fein. Es findet, der Kriegsrath habe in den Schranken seiner Befugniß gehandelt. Zürich. Es sei eine unangenehme Sache, daß ein so kleinfügiger Gegenstand vor die Tagfapung komme. Es handle sich aber bier um einen Grundsat, den man am Vorabende eines eidgenöffischen Uebungslagers noch in Ameifel ziehe, was deßhalb um so bedauerlicher sei. Luzern. Dem Begehren des Kriegsraths fei in allen Theilen zu entsprechen. Ebenso Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Rua, Freiburg, da der Kriegsrath Ginladungen genug erlaffen, defigleichen Solothurn. Basel will einladen oder auffordern, Bern nur letteres. Es stellt nunmehr Schaffhausen den Antrag: die Beschwerde seiner Regierung guzuweisen, um vorläufig Bericht von derselben darüber zu erhalten.

Abstimmung.

Für den lestgemeldten Antrag Schaffhausens: das- selbe allein.

Für dringende Einladung an den Stand Schaffhausen: Nargau, Tessin, Wallis, Graubünden, Appenzell J. Rh. und Baselland (4½ St.).

Für einfache Einladung oder quasi Aufforderung: Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiselv. Milit.=Beitschrift. 1842.

burg, Solothurn, Baselstadt, Neuenburg und Genf (9½ St.).

Für den Antrag des Kriegsraths: den Stand Schaffhausen zu Erfüllung seiner Bundespflicht anzuhalten: Bern, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Thurgau, Waadt und Genf (13½ St.).

Dreizehnte Sipung, 25. Juli.

In dieser zeigt die Gesandtschaft von Schaffhausen an, seine Regierung werde dem Beschlusse der Tagsatzung vom 19. dieß Folge leisten, wenn schon diese denselben gefaßt, ohne jene anzuhören.

Sechszehnte Sipung, 29. Juli.

Bericht des Kriegsraths über die Rechnung der Centralmilitärausgaben. Dieselbe wird zur Prüfung an die Büdgetkommission überwiesen und soll auf den Antrag St. Gallens lithographirt und ausgetheilt werden.

Der Bericht desselben über die Anschaffung der Bestandtheile für Abänderung der Feuerwaffen wird genehmigt.

Siebenzehnte Sigung, 1. Auguft.

Die über das Bewaffnungs- und Bekleidungs-Reglement niedergesetze Kommission erstattet ihren Bericht, der folgenden, in fünf Artikel abgetheilten Antrag stellt:

es solle der eidgenössische Kriegsrath eingeladen werden, die Reglemente über Bewassnung und Bekleidung des Bundesheeres einer nochmaligen Berathung und theil-weisen Umarbeitung zu unterwerfen, wobei demselben leitende Vorschriften hinsichtlich der Vereinfachung, Ockonomie, Beseitigung von Kleinigkeiten u. s. w. mit dem Zusaße an die Hand gegeben werden sollen,

diese Arbeiten dermaßen zu beschleunigen, daß sie noch im Laufe der gegenwärtigen Tagsatung wieder vorgelegt werden können.

Von Seiten des Berichterstatters, Hr. Dr. Kern, wird in Beziehung auf das lettere die Bemerkung gemacht, daß von dem Kriegsrathe die Möglichkeit erklärt worden sei, zuerst das Bewaffnungs- und später das Bekleidungs-Reglement noch in gegenwärtiger Session vorlegen zu können. Glarus möchte nur eine Reihe Knöpfe an den Uniformen und eine genauere Bezeichnung, was man unter Kleinigkeiten verstehe. Achnliche Bemerkungen fallen noch von verschiedenen andern Ständen und werden dem Ariegsrathe jur Berücksichtigung mitgetheilt werden, einzig wird Glarus bemerft, daß durch zwei Reihen Anöpfe die Bruft des Mannes besser verwahrt sei, als durch eine. Neuenburg münschte unbestimmte Verschiebung des Kleidungsreglements, bis man sebe, wie es in andern Staaten gebe. Uebrigens solle man so sehr als möglich auf Einförmigkeit dringen, ohne allzusehr in Rleinlichkeiten einzugeben. Bern unterftütt die Unträge Der Große Rath von Bern munsche Ginder Kommission. fachheit, Dekonomie und so wenig als möglich Abanderungen. Es wird, nachdem fich 19 Stände für fofortiges Gintreten, und 2 (Zürich und Neuenburg) für Verschieben ausgesprochen haben, die artikelweise Berathung beschlossen, jeder Artifel einzeln mit bedeutender Mehrheit, und das Ganze mit 20 Stimmen angenommen. Freiburg stimmte nicht über das Ganze und Wallis war abwesend.

Es wird nun zu den Wahlen für die durch periodischen Austritt erledigten Stellen im Justizstabe geschritten:

- 1) Großrichter mit Oberstenrang (20 Stimmende): Hr. Dr. Casimir Pfnffer in Luzern, im ersten Strutinium mit 11 Stimmen;
- 2) Kassationsrichter mit Oberstenrang: Hr. Ferdinand Fanet von Nverdon, im ersten Strut. mit 15 St.;

- 3) Rassationsrichter mit Oberstenrang: Hr. Dr. Kern, Joh. Ronrad, von Berlingen (Thurgau), im ersten Strut. mit 16 St.;
- 4) idem mit Oberstlieutenantsrang: Hr. Dr. Joh. Hnacinth Barmann von St. Morip, im ersten Skrut. mit 14 St.

Sämmtlich wieder erwählt.

- 5) Großrichter mit Oberstlieutenantsrang: Hr. Kantonsrichter M. Wegelin von St. Gallen, im dritten Strut. mit 12 St., an die Stelle des Hrn. E. L. Bruggisser von Wohlen (Nargau);
- 6) Auditor mit Majordrang: Hr. Karl Bipius von Bern, im ersten Strut. mit 18 St.;
- 7) idem: Hr. Dr. August Gonzenbach von St. Gallen, im ersten Strut. mit 20 St.

In einem ausführlichen Berichte sett der Ariegsrath das Bedürfniß der Vermehrung der Zahl der eidgenössischen Dberftlieutenante, und zwar um feche, auseinander. Burich, Uri, Schmyf, Unterwalden, Freiburg, Bafelftadt, St. Gallen und Neuenburg find gegen eine folche Vermehrung und finden die von dem Kriegsrathe dafür angebrachten Gründe feineswegs genügend. Lugern will die Zahl der eidgenössischen Oberftlieutenants im Ganzen auf 15 stellen, hingegen aber auch die der Majore um vier vermehren, indem ihre bisherige Zahl bei der Mobilmachung eines größern Theils des Bundesheeres unzureichend sei. Solothurn bemerkt : wenn der Kriegsrath die Noth. wendigkeit der Vermehrung bezeuge, muffe fie auch vorhanden sein; allein es scheine, der Kriegsrath brauche nur einen Vorschlag zu bringen, und dann sei es genug, um zum Voraus lächerlich gemacht zu werden. Bafelland findet kein Unglück darin, wenn auch die Zahl der Stabsoffiziere fogar übersett murde. Außer den oben genannten Ständen und

Wallis (noch abwesend) stimmen die übrigen 13½ für Vermehrung.

Nachdem der Grundsaß der Vermehrung der Oberstlieutenants im Allgemeinen, und dann mit $12\frac{1}{2}$ Stimmen die Zahl heute festzuseßen beschlossen war, schlägt St. Gallen eine Vermehrung von 2, Zürich von 2, 3 oder 4, Solothurn aber von 8 vor. Es wird sofort abgestimmt:

Für zwei: Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Freiburg, Baselstadt, St. Gallen und Neuenburg (7½ St.).

Für drei: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Freiburg, Baselstadt, St. Gallen und Neuenburg (8½ St.).

Für vier: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Freiburg, Baselstadt, Appenzell, St. Gallen und Neuenburg (10½ St.).

Für sechs: Bern, Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Solothurn, Baselland, Schafshausen, Appenzell, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf (141/2 St.).

Die Gefandtschaften werden sofort eingeladen, ihre Vorschläge bis künftigen Donnerstag einzureichen.

Der Bericht über die im Laufe gegenwärtigen Frühjahrs über die Kontingentstruppen in den Kantonen Bern, Solothurn und Neuenburg abgehaltenen und zur Zufriedenheit ausgefallenen Inspektionen wird verlesen und verdankt.

Der Kriegsrath legt die Rechnung über die eidgenössischen Wassenvorräthe vor. Dieselbe wird zur Prüfung an eine Kommission überwiesen, die aus folgenden Mitgliedern zusammengesett wird, nämlich den Herren: 1) Calame von Neuenburg, im zweiten Strutinium mit 12 Stimmen; 2) Burkhardt von Basel, im vierten Strut. mit 11 St., und 3) Munzinger von Solothurn, im ersten Strut. mit 12 St.

Achtzehnte Sipung, 2. August.

Der Kriegsrath zeigt an, daß im fünftigen Jahre die eidgenössische Inspettion der Bundestruppen stattsinden werde in den Kantonen: Bern, Luzern, Solothurn, Vaselland, St. Gallen und Neuenburg. Baselland behält sich vor, gegen diese Inspettion Einwendungen vorbringen zu können. St. Gallen reklamirt gegen die zerstückelten Inspektionen und münschte, daß dieselben über die Truppen eines Kantons so sehr als möglich auf einmal vorgenommen werden. Thurgan hat dieses Verzeichniß auf dem Traktanden-Eirkular vermißt, wo es um deswillen nicht sehlen sollte, damit die betressenden Kantone, im Fall sie Reklamationen zu machen hätten, dieselben zur gehörigen Zeit bei der Tagsahung anbringen können. Man wünscht eine allgemeine Umfrage, allein das Präsidium erachtet sie für unnüh und zeitraubend, und sie unterbleibt.

Der Bericht des Kriegsraths über die Einführung der neuen Maaße und Gewichte fällt in das Protokoll.

Ein weiterer Bericht dieser Behörde über die verschiedenen Reglemente und Instruktionen in Militärangelegenheiten wird mit 16 Stimmen den Ständen mitzutheilen beschlossen.

Reunzehnte Sipung, 4. August.

Verschiedene Stände geben ihre Vorschläge zu eidgenössischen Oberstlieutenanten ein.

Hr. Kantonsrichter Wegelin von St. Gallen lehnt die auf ihn gefallene Wahl zum Großrichter mit Oberstlieutenantsrang ab.

In der

Zwei und zwanzigsten Sipung, 9. August, reicht der Kriegsrath seine Vorschlagsliste für die Ernennung von sechs eidgenössischen Oberstlieutenanten ein. Die Wahl wird auf eine der folgenden Sipungen verschoben.

Drei und zwanzigste Sipung, 10. August.

Baselland reklamirt gegen eine Verfügung oder vielmehr Weigerung des Ariegsraths, ihm die Einsicht des Originalberichtes des eidgenössischen Obersten, Hrn. Gmür, über die im letten Jahre stattgehabte Inspektion eines Theils seines Kontingentes zu gestatten, weil es die in dem Berichte des Ariegsrathes ausgesprochene Rüge jenem Berichte nicht entnommen glaube, indem der gedachte Inspektor seine volle Zufriedenheit zu erkennen gegeben habe. Er trägt daher darauf an, den Ariegsrath von der Tagsatung aus einzuladen, ihm diese Einsicht zu gestatten, da er nicht denken könne, daß irgend einem Stande Berichte vorenthalten oder geheim gehalten werden können, die ihn betressen.

Der Kriegsrath hat über diese Beschwerde Bericht erstattet, der sich im Wesentlichen dahin äußert: der inspizirende Stabsoffizier sei Delegirter der obersten eidgenössischen Militärbehörde und seine Berichte nur an sie und für sie gerichtet. Sine Mittheilung derselben an den betreffenden Kanton könnte leicht dazu sühren, daß diese Offiziere sich nicht mehr freimüthig äußerten, oder daß sie sogar die Vornahme von Inspektionen verweigerten.

In der gehaltenen Umfrage äußern sich die meisten Kantone für die Ansicht des Kriegsraths, und wollen den klageführenden Stand veranlassen, seine Beschwerden, wenn er
welche zu haben vermeine, gehörig anzubringen. St. Gallen
spricht von Theorien, in welche man sich manchmal versteige,
um angebliche Rechte der Großen Räthe geltend machen zu
wollen. Was die Hauptsache anbelange, so sei durchaus kein
Grund vorhanden, dem Ansinnen von Baselland zu entsprechen.
Ebenso hält auch Thurgau dasselbe für unbegründet und
erklärt sich für dessen Abweisung. Genf spricht sein Erstaunen darüber aus, das Gegenstände dieser Art in der Tagsatung zur Berathung sommen. Bern. In militärischen

Ungelegenheiten könne unmöglich unbedingte Publizität herrschen, und nur wenn wirkliche Thatsachen vorliegen und eine förmliche Klage angebracht sei, könnte die Sache einer Kommission überwiesen werden, welcher fammtliche Aften zu unftellen wären. Der Inspektor sei dem Kriegsrath untergeordnet und nur diesem verantwortlich. Es fann im Interesse der militärischen Hierarchie dem Begehren von Baselland nicht entsprechen. Dieses wird einzig von Nargau unterfüßt und erwiedert auf die gefallenen Bemerkungen : es glaube nicht, daß derlei Berichte ein Staatsgebeimniß seien, von dem man nicht Einsicht nehmen dürfe; es bedauert die leichten Gründe, die der Ariegsrath in seinem Berichte vorbringe. Auf diese Beise sei die Tagsatung ein Instrument in den Bänden des Kriegsraths, deffen Worten fie unbedingt Glauben schenken muffe. Es rügt dabei in scharfen Ausdrücken das Benehmen des Kriegsraths, der auf solche Weise ein comité occulte bilde, und läßt sich nachdrücklich über seine Geheimnisthnerei aus. Schließlich bemerkt es noch, es habe die Pflicht, fich den Bericht des inspizirenden Oberften gu verschaffen, und die Tagsatzung habe die Pflicht denselben auszuliefern. Zwar habe es feine Gründe angebracht und feine förmliche Rlage gestellt; allein es habe hiebei nur mit Vorsicht handeln und eher keinen entscheidenden Schritt thun wollen, bevor es Gewißheit habe.

Abstimmung.

Für den Antrag von Baselland: Baselland und Aargau (1½ St.).

Gegen denselben: Bern, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Thurgan, Neuenburg und Genf (16½ St.).

Die Stände Schaffhausen, Tessin, Waadt und Wallis enthalten sich der Abstimmung.

Vier und zwanzigste Situng, 12. August.

Baselland gibt eine Rechtsverwahrung gegen den vorstehenden Beschluß ein.

Der Kriegsrath legt den Entwurf des umgearbeiteten Bewaffnungsreglements vor.

Wahlen von sechs eidgenössischen Oberstlieutenanten:

- 1) Hr. Heinrich von Senarclens von Wüfflens, Kantons Waadt, im zweiten Strutinium mit 20 St.
- 2) Hr. Georg Michel von Seewis, Kantons Graubunden, im zweiten Skrutinium mit 20 St.
- 3) Hr. Karl Friedrich Klane von Neuenstadt, Kantons Bern, im zweiten Skrutinium mit 12 St.
- 4) Hr. Albrecht Kurz von Langnau, Kantons Bern, im zweiten Skrutinium mit 15 St.
- 5) Hr. Karl Friedrich Gerwer von Bern, im zweiten Sfrutinium mit 14 St.
- 6) Hr. N. Cougnard von Genf, im dritten Strutinium mit 11 St.

An die Stelle des die Wahl ablehnenden Hrn. Wegelin von St. Gallen wird zu einem Großrichter mit Oberstlieutenantsrang im ersten Strutinium mit 14 St. erwählt:

Hr. 'Dr. Jonas Furrer von Zürich.

Zum Suppleanten des Kriegsraths an die Stelle des zum Mitgliede beförderten Hrn. Oberst Burkhardt von Basel, im ersten Skrutinium mit 11 Stimmen:

hr. Franz Niklaus Zelger von Stans, Kantons Unterwalden, eidgenössischer Oberst.

Von dem Ariegsrathe werden verschiedene Reglemente und Instruktionen, betreffend den Gesundheitsdienst, die Frater, die Arankenwärter, das Gewicht des Gepäcks der Offiziere, über die Eigenschaften der Mannschaft und der Offiziere aller Waffengattungen vorgelegt. Hierüber sind die Meinungen getheilt. Die einen wollen alle diese Reglemente den Ständen ad instruendum übermachen, die andern solche den Ständen mittheilen, um in einer bestimmten Frist ihre Bemerkungen einzugeben, und, im Falle keine erfolgen sollten, sie alsdann verbindlich zu erklären; wieder andere wünschen die Trennung der wichtigern von den minder wichtigen, diese sollen dem Ariegstath zur Verfügung überlassen, jene aber den Ständen ad instruendum mitgetheilt werden.

Für die erste Meinung der Mittheilung sämmtlicher Reglemente an die Stände sprechen sich aus: Freiburg, Vaselland, Nargau, Tessin und Genf (4½ St.).

Für den Antrag von Zürich, dieselben sämmtlich den Ständen mitzutheilen, damit sie in einer bestimmten Frist hier Bemerkungen einreichen können: Zürich, Glarus (2 St.).

Für den Antrag von Uri, die Reglemente auszuscheiden, die in der Kompetenz des Kriegsrathes liegen, und die
andern den Ständen ad instruendum zuzuweisen: Bern,
Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug,
Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St.
Gallen, Graubünden, Thurgau, Waadt, Wallis
und Neuenburg (17 St.).

Für den Antrag von St. Gallen und Neuenburg: der Kompetenz des Kriegsraths die Reglemente für den Gesundheitsdienst, die Frater und die Ambülancen zu überlassen: Bern, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Basel, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Waadt, Wallis und Neuenburg (16 St.).

Für den Antrag Solothurns, auch das Reglement über das Gepäck der Offiziere denselben beizufügen: Bern, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Thurgan und Wallis (12 St.).

Bericht des Ariegsrathes über die Zusammensetzung und Eintheilung des eidgenössischen Uebungslagers in Thun. Es wird von demselben Vormerkung im Protokoll genommen.

Bericht des Kriegsraths über die Feldbefestigungen. Es wird in demselben darauf angetragen, den Festungswerken am Luziensteig diesenige Ausdehnung zu geben, vermöge welcher die Umgehung derselben von österreichischer Seite verhindert wird und hiefür allmählig die jährlich nicht erschöpften Kredite zu verwenden. Von dem Vorort wird auf Ueberweisung des Berichtes an die Büdgetsommission, von Uri aber auf Uebermittelung ad instruendum angetragen. Thurgan hält dafür, daß das eine das andere nicht ausschließe, im Gegentheil sei es ganz zweckmäßig, daß die Kommission sich darüber ausspreche.

Für Ueberweisung an die Büdgetkommission: Solothurn, Graubünden, Thurgau (3 St.).

Den Bericht den Ständen ad instruendum mitzutheilen: Bern, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Basel, Schafshausen, Appenzell, St. Gallen, Nargan, Thurgan, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf (20 St.).

Von dem Ariegerathe wird angezeigt, daß derselbe mit dem Stande Freiburg, wegen Vornahme der trigonometrischen Bermeffungen um die Summe von 13,000 fr. übereingekommen sei, die in sechs Jahren zahlbar, daß aber die Unterhandlungen mit Schaffhausen und Zürich noch nicht Es wird auf Ueberweisung an die Büdgetkomaeschlossen. mission angetragen. Zürich hält dafür, daß, da schon früher andere Verträge dieser Art abgeschlossen und genehmigt worden, auch die Genehmigung des Gegenwärtigen keinem Anstande unterliegen dürfte. St. Gallen will megen der offenbar zu hohen Summe, im Vergleich berjenigen, welche fein Stand erhalten, nicht eintreten, sondern den Begenstand ad instruendum verweisen. Margan ergreift bas Referendum. Waadt will Niedersetzung einer besondern Kommission. Bern beantragt die Zahlung der Summe aus dem eidgegenössischen Centralfond und nicht aus dem Militärfond, da der Gegenstand nicht rein militärischer, sondern mehr allgemeiner Natur sei.

Abstimmung.

Für Verweisung ad instruendum: St. Gallen allein. Für Eintreten und Ueberweisung an eine Kommission: Vern, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Solothurn, Vasel, Appenzell, Graubünden, Thurgau, Waadt, Wallis und Neuenburg (14 St.).

Heute einen Beschluß zu fassen: Glarus, Zug, Schaffhausen und Tessin (4 St.).

Für Ueberweisung an die Büdgetkommission: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Wallis, Neuenburg und Genf (14½ St.).

Für eine besondere Kommission: Bern, Zürich, Baselland und Waadt (3½ St.).

Fünf und zwanzigste Sipung, 16. August.

Die Nechnung über den Invalidenfonds der ehemals in französischen Diensten gestandenen Schweizerregimenter wird vorgelegt, und mit 20 Stimmen der Kommission zu Prüfung der eidgenössischen Centralkasserechnung zugewiesen.

Hierauf kam die Frage der Liquidation dieses Fonds zur Sprache, der nicht mehr hinreichend sei, den Bedürfnissen eines einzigen Jahres zu entsprechen. Zürich erklärt sich geneigt, einen verhältnismäßigen Beischuß zu seiner Speisung zu leisten, wenn andere Kantone ein Gleiches thun werden; indessen sei es bereit für seine Invaliden zu sorgen und erkläre sich für die Liquidation. Ur i betrachtet die Sache nicht als eine kantonale, sondern als eine nationale; es gibt die Geschichte der Entstehung dieses Fonds, der einzig ein Denkmal sei, das Privaten dem loyalen Benehmen dieser

Regimenter gestiftet haben, und fragt: welchen Eindruck es wohl machen müsse, wenn gerade in einer Epoche, wo die Betheiligten durch Alter und Schwächlichkeiten dieser Unterstüßung bedürftiger werden als je, dieselbe dahinfalle? Es habe eine kleine Anzahl Invaliden zu unterstüßen und diese werde es gehörig besorgen. Schwyz hat einen einzigen Invaliden dieser Kathegorie, und für diesen wird es besser sorgen, als bisher die Invalidenkasse gethan. Baselstadt ist zwar nicht betheiligt, möchte aber diese Anstalt als eine eidgenössische ausrecht erhalten wissen, ebenso Schaffhausen, das die betressenden Kantone einladen möchte, die betressenden Invaliden bis an ihr seliges Lebensende zu unterstüßen.

Für Ueberweisung an eine Kommission stimmen $9\frac{1}{2}$ Stände; für die Liquidation 12 Stände. Die Prüfungs-kommission wird eingeladen, die Vorschläge hiefür einzubringen.

Acht und zwanzigste Sipung, 20. August.

Ein großer Theil der heutigen Sitzung wird mit der Berathung des Bewaffnungsreglements ausgefüllt. Wir erwähnen nur derjenigen Gegenstände, welche eine besondere Abstimmung veranlaßten, und diese sind: die Säbelstuppeln der Kavallerieoffiziere sollen bloß aus weißem, nicht lakirtem Leder gemacht werden (13 Stimmen);

die Artillerie soll Briquetsäbel behalten (171/2 St.);

die Anopfverzierungen der Artillerie sollen zwei kreuzweise Kanonenröhren mit einer Granate sein, im Gegentheil der glatten Anöpfe (12 St.);

für die Genictruppen gerade Klingen mit Zähnen (20 St.).

Für das Reglement stimmen ohne Ratisifationsvorbehalt: Bern, Zürich, Luzern. Uri, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Thurgan, Tessin, Wallis und Genf (14 St.).

Mit Natifikationsvorbehalt: Schwyz, Unterwalden, Zug, Baselland, Appenzell J. Rh., Aargau, Waadt und Neuenburg (6½ St.).

Der Bericht des Kriegsraths über die Instruktionskurse mit den Instruktoren wird ad instruendum genommen.

Nachdem in der

Neun und zwanzigsten Sitzung, 22. August, die Eingabe des eidgenössischen Offiziervereins verlesen war, betreffend die Sistirung der Berathung über das Kleidungsreglement, bis und wann die dießfallsgen Verfügungen auswärtiger Staaten genugsam bekannt seien, wird sowohl in der heutigen als in der

Dreißigsten Sipung, 23. August,

Ständen Zürich, Glarus, Freiburg, Nargau, Tessin, Wallis, Neuenburg und Genf, das Eintreten in diese Frage bekämpft und die Zwecklosigkeit der Berathung nachzuweisen versucht wurde, da wohl weit aus die Mehrheit der Stände schwerlich mit genügenden Instruktionen versehen worden, um einen definitiven Beschluß zu fassen. Dreizehn Stände jedoch entscheiden die Eintretungsfrage bejahend und die Berathung beginnt.

Ohne uns über alle möglichen Details einzulassen, über lange oder kurze Rockschöße, über metallene oder beinerne Knöpfe der Kamaschen, über einen oder zwei Reihen Knöpfe, Schuhe, Halbstiefel oder Schnürstiefel; ob die dießfallsigen Verfügungen fakultativ oder obligatorisch seien; ob sogleich damit angefangen werden müsse oder später; ob alle Truppen Ermelwesten haben sollen oder nicht; ob diese grau oder blau sein sollen; ob für den Stab Federhüte, oder weiße oder schwarze Federbüsche; ob goldene Patten der Spauletten für die eidgenössischen Oberstieutenants mit subernen Bouillons oder umgekehrt; ob die Tambouren und Trompeter Schwal-

bennester oder eine andere Auszeichnung tragen sollen u. s. w., geben wir, da es ohnehin nicht der Zweck unserer Zeitschrift sein kann, derlei Reglemente in ihrem ganzen Inhalte aufzunehmen, das Resultat der

Endabstimmungen:

- 1) Ob eine allgemeine Abstimmung über das Ganze, jedoch mit Ausschluß der Kopfbedeckung und Zugehörde statfinden solle? Diese Frage wird nach langem Hin- und Her-Aeden von 12½ Ständen bejaht; nämlich von Bern, Luzern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell J. Rh., Aargan, Tessin, Waadt und Wallis;
- 2) a. Für definitive Annahme erklären sich Solothurn und Baselstadt (1½ St.).
 - b. mit Natissfationsvorbehalt: Luzern und Wallis (2 St.).
 - Die andern Stände verlangen Verschiebung der Abstimmung auf das nächste Jahr.
- 3) Für den Antrag Uri's, den Kriegsrath einzuladen, sämmtlichen Ständen die verschiedenen Modelle der Kopsbedeckung mitzutheilen, indem, wie es sich ausdrückt, das vorliegende Exemplar weder Helm, noch Tschafo, noch Hut, noch Polizeimütze, nicht einmal Schlasmütze sei, stimmen alle Stände, mit Ausnahme von Zug, Aargan und Tessin.

Die Inspektionsangelegenheit von Baselland kam abermals zur Sprache, und die Gesandtschaft dieses Standes gieng nun in die einzelnen Beschwerden ein, die sich auf den Tadel wegen der zu großen Mannschaft in den Jägerkompagnien, die dadurch eigentlich zu Grenadierkompagnien geskempelt worden; die ungleiche Bewassnung der Mannschaft durch eigene Gewehre, die jedoch bei einem Auszuge durch Wassen aus dem Zeughaus ersest werden, und auf einen

Anschein von Ueberbildung der Mannschaft bezogen. Gesandtschaft behauptet nun, der inspizirende Oberft Smur hätte feinen dieser Tadel geäußert, wovon der lette nur ein hämischer Ausfall gegen den Oberinstruktor (Sulzberger) sei, der aus wohlbekannten Gründen bei dem hohen Kriegsrathe nicht in gutem Geruche stehe, und den man nun als einen Windbeutel bezeichnen möchte. Wenn aber auch wirklich etwelche höhere Bildung hervorstechend mare, so murde dieß dem Instruktor sowohl als dem Stande zur Ehre gereichen. Der Bericht des Kriegsraths enthalte zwar auch viele Lobsprüche, allein er gleiche hierin dem Schwerte des Rinaldo, das Wunde schlage und heile. Er münscht, daß man nie zu bereuen haben möge, einen felbstherrlichen Rriegsrath ju haben. Der Br. Präfident bemerkt, daß er in feiner gleichzeitigen Eigenschaft als Präsident des Kriegsrathes sich gegen die dieser Behörde zugemeffenen Gefinnungen vermahren muffe. Bafelland erkennt in diefer Berfammlung feinen andern Präsidenten, als den der Tagsabung, und beantragt eine Untersuchung. Uri verwahrt sich gegen das angemaßte Recht der untergeordneten Behörden, die oberste Militärbeborde zu fritistren, welche Einrede Baselland entschieden von der Sand weist.

Für den Antrag von Baselland stimmen bloß Aargau und Baselland, alle übrigen Stände aber auf Tagesordnung*).

Der Stand St. Gallen hat in einem Kreisschreiben mehrere Rügen gegen den Kriegsrath vorgebracht wegen verschiedener von demselben getroffenen Anordnungen. Gegen diese Rügen verantwortet sich nun der Kriegsrath, und seine Antwort fällt in den Abschied.

Der Entwurf der Abanderung desjenigen Theils der Soldatenschule, welche durch die Sinführung der Perkussions-

^{*)} Wir werben in einem spatern Artikel auf biesen Gegenstand zuruckkommen.

gewehre nöthig wird, kommt zur Berathung. Zürich will denselben sogleich genehmigen, die Erfahrung werde dann lehren, ob er gut sei. Von anderer Seite will man dem Ariegsrathe überlassen, Dispositionen für in so lange darüber zu ertheilen, bis die Tagsatung etwas anderes verfügen werde. Von dritter Seite aber will man den Entwurf ad instruendum verweisen. Dieser Meinung wird jedoch entgegnet, daß dieß gar zu lange dauern dürste, und ein neues Reglement über die Handgrisse deßhalb jetzt schon nöthig sei, weil vielleicht noch in diesem Jahre einige Kantone Perkussionsgewehre haben werden. Nach längern Debatten wird mit $13\frac{1}{2}$ St. dem Ariegsrathe die provisorische Einführung dieses Reglements überlassen.

Ein und dreißigfte Sipung, 25. Auguft.

Die für Prüfung der Rechnung über die Centralmilitärausgaben niedergesette Kommission erstattet ihren Bericht und
trägt darauf an: 1) die Rechnung zu genehmigen; 2) den
Kriegsrath zu beauftragen, ein Inventarium über die vorräthigen Reglemente und Ordonnanzen zu verfassen und sie in
ihrem Geldwerthe in Anschlag zu bringen; 3) dem Kriegsrathe beste Oekonomie zu empschlen; 4) den Antrag wegen
Uebertragung der Kredite ad instruendum zu nehmen, und
5) den Kommissionsbericht dem Abschied gedruckt beizuschließen. Sämmtliche Anträge der Kommission werden, die
meisten einhellig, genehmigt.

Dieselbe trägt ferner darauf an: die Rechnung über den Fond Rigaud und den eidgenössischen Wassenvorrath zu genehmigen, und in Beziehung auf lettern die Verfügung zu tressen, daß die durch Sinführung der Perfusionsgewehre entbehrlich gewordenen Gegenstände bestmöglichst verfauft und der Erlös der Ariegskasse eingeliefert werde.

Der Kommissionalbericht wegen Unschaffung von Kriegsmaterial wird verlesen. Derselbe trägt in der Mehrheit auf Verwilligung eines Kredites für ein Jahr auf 25,000 Fr., und in der Minderheit auf 20,000 Fr. an. Uri will nur 15,000 Fr. verwilligen, Solothurn dagegen für die Jahre

1843-1847 auf die Summe von 26,000 Fr.

Für Verwilligung des Kredites auf nur ein Jahr erklären sich 17 Stände; für einen Kredit von 15,000 Fr. 6½ St. Für einen von 26,000 Fr. 6 St. Für den Antrag der Kommission 17 St. Luzern erneuert seine Vemerkungen wegen der Lokale, welche in das Protokoll kallen.

Das Büdget über die Militärausgaben für das Jahr 1843 wird genehmigt und beschlossen: dasselbe auch dem

Ariegs- und Verwaltungsrathe mitzutheilen.

Von dem Ariegsrathe wird angezeigt, daß er mit dem heutigen Tage seine Situngen schließe, wenn keine Gegenordre erfolge.

3mei und dreißigfte Sigung, 26. Auguft.

Un der Tagesordnung sind die Uebereinkünfte mit den Ständen Zürich, Freiburg und Schaffhausen wegen Vornahme der trigonometrischen Vermessungen auf ihren Gebieten, die zu einigem Markten besonders von Seite St. Gallens den Anlaß geben, das immer dasjenige zum Maßstabnehmen will, was es erhalten habe.

Zunächst wird mit 21 St. beschlossen, den Kriegsrath

jum definitiven Abschluß dieser Bertrage ju ermächtigen.

Für Zürich wird von der Kommission in Antrag gebracht 17,000 Fr., 15,000 Fr. und 12,000 Fr. 14 Stimmen

fprechen fich für die erfte Summe aus.

Für Freiburg gehen die Anträge auf 13,000 und 10,000 Fr. Freiburg erklärt, wenn es die erstere, ihm freiwillig angebotene Summe nicht erhalte, es auch die Vermessung nicht übernehme. Sie wird ihm mit 20½ St. bewilligt.

Für Schaffhausen werden angetragen 3000, 5000 und 7000 Fr. Die lettere Summe erhält eine Mehrheit von

18 St.

Sodann wird beschlossen, daß die für das Jahr 1843 zu zahlenden Summen auf das Kriegsbüdget gebracht und von den eidgenössischen Gränzgebühren bestritten werden sollen.

Schließlich wird der Verwaltungsbericht des Kriegsrathes, eine sehr ausgedehnte Arbeit, verlesen. Am Schlusse desselben beschwert er sich über die im Schooße der Tagsatung ihm häusig gemachten Vorwürfe von Mangel an Thätigkeit und namentlich auch über die von Vascelland vorgebrachten Anschuldigungen und beleidigenden Aeußerungen.

300